

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die Erfahrungen und Ergebnisse der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, insbesondere für die Vorbereitung ihrer Weisungen und Beschlüsse, auszuwerten.

(3) Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den nachgeordneten Leitern und ihren Organen Stellungnahmen verlangen.

(4) Auf der Grundlage einheitlicher, durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebender Kennziffern sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Führung einer aussagekräftigen Statistik für die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ verantwortlich.

(5) Den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird zur Wahrnehmung ihrer eigenständigen politischen Verantwortung in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ empfohlen, entsprechende Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich festzulegen.

§ 7

(1) Die Leiter beachten die sich in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ unter Lehrlingen, jungen Facharbeitern, Ingenieuren, Studenten und jungen Wissenschaftlern entwickelnden Talente aufmerksam, wählen sie aus und fördern sie systematisch in ihrer gesamten weiteren Entwicklung, indem sie mit besonders begabten und talentierten Jugendlichen Förderungsverträge abschließen.

(2) In diesen Förderungsverträgen sind Maßnahmen festzulegen wie

- Qualifizierung im Prozeß der Arbeit durch besonders hohe Anforderungen an die besonderen Fähigkeiten und das Leistungsvermögen;
- Mitarbeit in Prognose- und Forschungsgruppen sowie sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf der Grundlage der betrieblichen Pläne;
- Teilnahme an der Leitung gesellschaftlicher Prozesse, deren Vorbereitung und Entscheidung;
- ständige Vermittlung von notwendigen Informationen und Unterstützung bei der politisch-ideologischen und beruflich-fachlichen Weiterbildung;
- Delegation zum Fach- oder Hochschulstudium.

§ 8

(1) Aufgabe der Leiter ist es, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Freie Deutsche Jugend, als die entscheidende politische Kraft in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, umfassend ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Sie sind verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Führung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend ihrer Bereiche abzustimmen.

(2) Gemeinsam mit den Leitungen und Vorständen der Gewerkschaften sorgen sie dafür, daß die Aufgaben in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ mit den Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs aller Werktätigen übereinstimmen und die Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb mit erfaßt und ausgewertet werden.

(3) Die Leiter arbeiten eng mit den Vorständen der Kammer der Technik zusammen, damit in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ die Erfahrungen der Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Ökonomen umfassend genutzt werden. Sie sichern gemeinsam, daß die Jugendlichen wissenschaftlich-technische Lösungen mit hohem Niveau finden und daß ihre Ergebnisse vor sachkundigen Gremien verteidigt werden.

(4) Die Leiter nehmen gemeinsam mit den Vorständen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft darauf Einfluß, daß sich mit der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ die Freundschaft der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zur Sowjetunion und die enge Verbundenheit zum Leninschen Komsomol weiter festigt und die Erkenntnisse und Erfahrungen der Sowjetunion in Wissenschaft und Technik, Ökonomie und Produktion umfassend genutzt werden.

§ 9

(1) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen der Jugendlichen in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ entsprechend den Rechtsvorschriften vergütet werden. Darüber hinaus sind die Leistungen der Jugendlichen und ihrer Kollektive durch

- öffentliche Belobigungen
 - Urkunden
 - Geld- und Sachprämien und
 - Verleihung staatlicher Auszeichnungen
- anzuerkennen.

(2) In die Anerkennung und Auszeichnung sind auch diejenigen einzubeziehen, die die Jugendlichen in ihrer Arbeit unterstützen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 301) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1968 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 272) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Anordnung
über die Festsetzung von Gebühren
für Leistungen
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. November 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) in Verbindung mit § 12 Abs. 7